

DA Fachgespräch

Infoblatt

Zum Erwerb der Qualifikation „DA Professional“ ist nach erfolgreichem Abschluss des DA Traineeprogrammes ein Fachgespräch zu absolvieren, in dem das Vorhandensein der im Qualifikationsstandard dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der mit den Tätigkeiten verbundene Grad an Verantwortung und Selbstständigkeit festgestellt werden. Das DA Fachgespräch setzt sich aus **zwei Teilen** zusammen:

- **Teil 1 – Beschreibung der Berufspraxis**

Der DA Trainee verfasst eine Beschreibung seiner in der Berufspraxis durchgeführten Tätigkeiten und Aufgaben, die es ermöglicht, diesen Zuwachs an Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz festzustellen.

- **Teil 2 – Fachgespräch**

Im Rahmen des DA Fachgesprächs erörtert die Fachkommission, bestehend aus zwei Fachexperten bzw. -expertinnen, mit dem DA Trainee in die in der Beschreibung dargestellte Praxis, um feststellen zu können, dass der DA Trainee den mit dem Abschluss verbundenen Qualifikationsanspruch erfüllt.

Beantragung & einzubringende Unterlagen

Das Verfahren ist vom DA Trainee zu beantragen. Dazu schickt er das **Antragsformular**, das auf dualeakademie.at zum Download zur Verfügung steht, an die Lehrlingsstelle. Mit dem Antrag ist eine **Beschreibung der Berufspraxis** abzugeben, anhand derer der Zuwachs an Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz darzulegen ist. Zudem sind für die Berufspraxis entsprechende **Nachweise** beizulegen. Das DA Fachgespräch, für das eine Gebühr von EUR 108,00 (Stand: 2021) verrechnet wird, gestaltet sich wie folgt:

Formal muss die Berufspraxis den **Anforderungen** aus der Richtlinie der Dualen Akademie der Wirtschaftskammer xx (Anhang 1 - formale Anforderungen) entsprechen, damit der DA Trainee das DA Fachgespräch durchlaufen kann.

DA Fachgespräch

Sind die formalen Voraussetzungen gegeben, erhält der DA Trainee die Einladung zum DA **Fachgespräch**. Dieses findet vor der aus zwei Fachleuten bestehenden **Fachkommission** statt. Lässt sich durch die Berufspraxis kein Kompetenzzuwachs feststellen, kann der DA Trainee frühestens nach sechs Monaten und nach Erwerb entsprechender Praxis einen neuerlichen Antrag um Absolvierung des DA Fachgespräches stellen.

Das DA **Fachgespräch** ist ein Gespräch zwischen dem DA Trainee und den beiden Mitgliedern der Fachkommission. Es **dauert** mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Ausgehend von der Beschreibung der Berufspraxis soll im DA Fachgespräch die erworbene Praxis des DA Trainees eingehend erörtert werden, sodass die Fachkommission feststellen kann, ob er/sie die inhaltlichen Anforderungen (Anhang 2 – Inhalt und Bewertung) für die Vergabe des DA Professional Abschlusses erfüllt.

Beide Mitglieder der Fachkommission **bewerten** das DA Fachgespräch auf Basis der inhaltlichen Kriterien, die für die Vergabe der „DA Professional“ Qualifikation festgelegt sind. Nach Beendigung des DA Fachgesprächs beraten sich die Mitglieder der Fachkommission in Abwesenheit des DA Trainees über das Gesamtergebnis. Wenn die Fachkommission die Kriterien als erfüllt erachten, erhält der Da Trainee das Zertifikat „DA Professional“. Sieht ein Mitglied der Fachkommission oder sehen beide Mitglieder der Fachkommission die Kriterien nicht als erfüllt an, wird die Qualifikation DA Professional nicht vergeben. Diese Entscheidung ist gegenüber dem Da Trainee entsprechend zu **begründen**. Der DA Trainee hat die Möglichkeit, nach Absolvierung weiterer Praxis, frühestens aber nach sechs Monaten, einen neuerlichen Antrag auf Erwerb der Qualifikation DA Professional zu stellen.

ANHANG

1. Formale Anforderungen an die Berufspraxis

Im Laufe der Berufspraxis sind Tätigkeiten auszuführen, die zu einem **Zuwachs** der in dem DA Traineeprogramm erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie zu einer **Erhöhung** des Grades an Selbstständigkeit und Verantwortung (Kompetenz) führen.

Im Rahmen des Fachgesprächs hat der DA Trainee nachzuweisen, dass er aufgrund dieser Tätigkeiten über ein umfassendes Spektrum an Kenntnissen und Fertigkeiten in seinem Arbeitsbereich verfügt und in der Lage ist, Aufgaben eigenverantwortlich durchzuführen sowie mit unterschiedlichen Situationen und Herausforderungen umzugehen.

Formal muss die Berufspraxis folgenden **Anforderungen** entsprechen, damit der DA Trainee das Fachgespräch durchlaufen kann:

- Es ist eine **Mindestdauer** von einem Jahr Berufspraxis nachzuweisen.
- Es kann nur jene Praxiszeit angerechnet werden, die **nach dem erfolgreichen Abschluss** des DA Traineeprogrammes erworben wird. Eine allfällig bereits vor Eintritt in das DA Traineeprogramm vorhandene Berufspraxis kann - unabhängig von den durchgeführten Tätigkeiten - nicht für das DA Fachgespräch anerkannt werden. Der betriebliche Teil der DA Traineeprogrammzeit wird ebenfalls nicht auf die Berufspraxis angerechnet.
- Die Berufspraxis muss **nicht** unmittelbar an das DA Traineeprogramm **anschießen**. Es obliegt dem DA Trainee zu entscheiden, wann er das DA Fachgespräch durchläuft. Die Praxis muss auch nicht zusammenhängend absolviert werden. Etwaige Karenzzeiten oder die Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes unterbrechen die Praxiszeit und werden nicht auf das erforderliche Ausmaß angerechnet.
- Es sind **mindestens 20 Wochenstunden** innerhalb der anzurechnenden Berufspraxis nachzuweisen. Insgesamt sind daher mindestens 940 Stunden Berufspraxis zu belegen (52 Kalenderwochen, abzüglich 5 Wochen Urlaub x 20 Wochenstunden). Die Praxiszeit kann nicht geblockt werden, d.h. ein Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden reduziert nicht die erforderliche Mindestdauer von einem Jahr.
- Die Berufspraxis muss nicht in jenem DA Ausbildungsbetrieb erworben werden, in dem auch der betriebliche Teil des DA Traineeprogrammes stattgefunden hat. Sie muss aber jedenfalls **in fachlichem Zusammenhang** mit der in dem DA Traineeprogramm gewählten Fachrichtung stehen. Das heißt, die Tätigkeiten, die in der Praxis verrichtet werden, müssen einen klaren Bezug zum DA Traineeprogramm aufweisen.
- Die Berufspraxis kann sowohl im Rahmen **unselbstständiger** Tätigkeit als auch im Rahmen **unternehmerisch-selbstständiger** Arbeit erworben werden.

- Es ist nicht erforderlich, dass über die gesamte Mindestpraxisdauer Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Zielniveau entsprechen. Die umfassenden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der hohe Grad an Selbstständigkeit und Verantwortung muss zum Zeitpunkt des Fachgesprächs anhand **zumindest eines Projektes/Arbeitsauftrages**, an dem der DA Trainee maßgeblich beteiligt war, nachgewiesen werden.

Die Berufspraxis ist in Form eines Dienst-/Interimszeugnisses bzw. Sozialversicherungsauszeuges (bei unselbstständiger Arbeit) bzw. in Form eines Auszuges des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA, bei selbstständiger Tätigkeit) bei der Beantragung des DA Fachgesprächs zu belegen.

Inhaltlich orientieren sich die **Anforderungen** der Berufspraxis an den Deskriptoren des Niveau 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

2. Inhalt und Bewertung des DA Fachgesprächs

DA Trainees müssen mit dem Antrag eine **Beschreibung der Berufspraxis** einreichen. Diese wird von der Lehrlingsstelle vor dem DA Fachgespräch an die Fachkommission übermittelt, damit die Mitglieder dieser Kommission einen Eindruck von der Berufspraxis des DA Trainees erhalten und sich auch auf das DA Fachgespräch vorbereiten können.

Inhaltlich soll die Beschreibung zeigen, dass der DA Trainee seine im DA Traineeprogramm erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vertiefen konnte, sodass er nunmehr über umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in seinem Arbeitsbereich verfügt, um ein breites Tätigkeitspektrum abzudecken oder fachspezifische Aufgaben durchzuführen.

Zudem soll aus der Beschreibung hervorgehen, dass der DA Trainee in der Lage ist,

- auch anspruchsvolle/herausfordernde Situationen in seinem Arbeitsbereich zu bewältigen und flexibel zu agieren,
- bei auftretenden Problemen im Rahmen der Auftragsabwicklung innerhalb seines Entscheidungsspielraums eigenständig Lösungen zu erarbeiten bzw. Entscheidungsträgern/ Entscheidungsträgerinnen vorzuschlagen,
- die Verantwortung für die Durchführung von Projekten/Projektteilen zu übernehmen, und dabei
- die Auswirkungen seines/ihres Handelns auf andere Unternehmens-/Aufgabenbereiche abzuschätzen und Schlussfolgerungen für die weitere Vorgehensweise zu ziehen.

In **formaler** Hinsicht soll die Beschreibung der Berufspraxis rund zwei bis vier Seiten lang sein. Art und Anzahl der Projekte/Aufgaben, die dargestellt werden, obliegen dem DA Trainee. Die Beschreibung soll den Mitgliedern der Fachkommission ein aussagekräftiges Bild der erworbenen Praxis ermöglichen, da sie die Grundlage für das DA Fachgespräch bildet.